

II-2725 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 4. Juli 1969

Zl. 1598-Pr.2/1969

1253 /A.B.

ZU 1256 /J.

Präs. am 4. Juli 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen vom 7. Mai 1969, Nr. 1256/J, betreffend Aufhebung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft setzt.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen hat der Konsum von alkoholischen Getränken im allgemeinen und der Absatz von Wein im besonderen durch die Einführung der Sonderabgabe keinen Rückgang erfahren. Wie aus Pressemeldungen zu entnehmen ist, erfuhr gerade der Weinkonsum in Österreich im ersten Quartal 1969 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Steigerung. Die Sonderabgabe bei Wein hat nicht die depressive Wirkung hervorgerufen, die allgemein befürchtet und behauptet wurde.

Allerdings nimmt auch die Weinerzeugung von Jahr zu Jahr mengenmäßig zu. Überdurchschnittlich gute Ernten der vergangenen Jahre und eine Vergrößerung der Anbauflächen für Wein bewirken nach den Regeln über Angebot und Nachfrage einen Preisverfall für Wein, der somit nicht mit der Einführung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken begründet werden kann.

Der Bundesminister:

